

## Geschäftsordnung des Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal

Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung:  
Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

### I. Grundsätzliches

#### § 1 Grundsätzliches

Diese Geschäftsordnung soll die Paragraphen zu Einberufung, Protokoll und Anträgen in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für den Haushaltsausschuss ersetzen. Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Geschäftsordnung ist dies die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 17.04.2019 (MdS 19-5), also entsprechend § 3 (Einberufung), § 10 (Protokoll) und § 11 (Anträge). Alle weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gelten für den Haushaltsausschuss weiterhin sinngemäß.

### II. Sitzungen

#### § 2 Einberufung

- (1) Der Haushaltsausschuss wird vom Haushaltsausschussvorsitz schriftlich per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Ordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von fünf Tagen einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von zwei Tagen einzuberufen.
- (4) Die Termine der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

#### § 3 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Haushaltsausschuss ist ein Protokoll zu fertigen, dass mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der Redeleitung der Sitzung und der anwesenden Mitglieder,
  3. die verabschiedete Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss,
  4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  5. alle gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
  6. das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Der\*die Protokollant\*in sollte nicht zugleich die Redeleitung der Sitzung wahr-

nehmen.

- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Haushaltsausschusses per E-Mail zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Verabschiedung des Protokolls kann im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gilt nach einer Einspruchsfrist von sieben Tagen als verabschiedet. Dieser Beschluss ist zu Beginn der nächsten Sitzung anzuzeigen.
- (5) Gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments angekündigte und fristgerecht eingereichte Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die Dritten vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (6) Persönliche Erklärungen gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Das Protokoll ist von dem\*der Protokollant\*in, dem Haushaltsausschussvorsitz und der Person, die die Redeleitung der Sitzung inne hatte, zu unterzeichnen und im AStA als Beleg aufzubewahren.
- (8) Das Protokoll ist nach Beschluss auf der Homepage des Studierendenparlaments zu veröffentlichen und außerdem den Parlamentarier\*innen zur Kenntnis zu geben.

### **III. Beratung**

#### **§ 4 Anträge**

- (1) Anträge zu Sitzungen des Haushaltsausschusses können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft sowie von allen Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften eingebracht werden.
- (2) Anträge können direkt während einer Sitzung eingebracht und behandelt werden. Anträge von großer Tragweite müssen dem Haushaltsausschussvorsitz spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt diese Frist einen Tag.
- (3) Es können Anträge aus der Debatte gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.
- (4) Dem Haushaltsausschussvorsitz zum Zeitpunkt der Einladung vorliegende Anträge müssen mit dieser verschickt werden.
- (5) Anträge zur Sitzung sind den Mitgliedern des Haushaltsausschuss unverzüglich zugänglich zu machen.
- (6) Werden zu mehrere inhaltlich verwandte Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Änderungen in einem vorliegenden Antrag vorzuschlagen. Ist der\*die Antragsteller\*in mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wird über den geänderten Antrag abgestimmt. Ist sie\*er nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wird zuerst der Antrag in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gestellt. Findet dieser keine mehrheitliche Zustimmung, so wird die geänderte Fassung zur Abstimmung gestellt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Für die Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen beantragten Fall ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber eine Mehrheit der Mitglieder des Haushaltsausschuss erforderlich.

#### **§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur auf einer Sitzung des Haushaltsausschuss behandelt werden, die unter Anmeldung des Tagesordnungspunkts

einberufen worden ist. Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Haushaltsausschuss.

### **§ 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wird gemäß § 49 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in den Mitteilungen der Studierendenschaft veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Haushaltsausschuss vom 04.06.2024.

Wuppertal, den 07.06.2024

gez. F. Pestke, T. Sörensen-Siebel, L. Hasselmeyer  
Vorsitz des AStA der BU Wuppertal